



Corona-Schutzkonzept für die Turn- und Sport-Anlagen der Gemeinde Flawil

Gültig ab 19. April 2021

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Ab dem 19. April 2021 sollen mit Einschränkungen unter anderem Veranstaltungen mit Publikum und sportliche und kulturelle Aktivitäten in Gruppen auch in Innenräume wieder möglich sein. Folgende Massnahmen müssen insbesondere beachtet werden:

- Maskenpflicht im öffentlichen Raum.
- Generell sind Veranstaltungen wieder möglich, jedoch mit einer Obergrenze von 15 Personen drinnen und draussen sowie einer Maskenpflicht.
- Treffen und Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis in Innenbereichen mit max. 10 und in Aussenbereichen mit max. 15 Personen.
- Veranstaltungen mit Publikum: Draussen sind Publikumsanlässe im Sport mit maximal 100 Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen, aber nur für Spiele von Teams aus einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga, oder für Wettkämpfe von Elitesportlern (z.B. Leichtathletik). Es gilt Sitzpflicht, es muss Maske getragen werden und der Abstand eingehalten werden. Die Zuschauerränge dürfen bis maximal ein Drittel der Kapazität besetzt werden. Im Amateurbereich sind nur Wettkämpfe und Spiele ohne Publikum erlaubt. Konsumation ist nicht erlaubt und von Pausen ist abzusehen.
- Treffen im öffentlichen Raum mit max. 15 Personen.
- Sport- und Kulturaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe und Aufführungen ohne Publikum, sind zulässig.
- Sport- und Kulturaktivitäten mit max. 15 Personen mit Jahrgang 2000 oder älter sind zulässig jedoch muss im Freien eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden. In Innenräume muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden d.h. es sind nur Trainingsaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig.
- Sportwettkämpfe sind mit max. 15 Teilnehmende ohne Publikum erlaubt. Bedingung ist ein Schutzkonzept. Zudem muss drinnen eine Maske getragen und der Abstand eingehalten werden. Draussen muss eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten werden. Wettkämpfen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger dürfen ohne Personenbegrenzung und ohne Publikum stattfinden.

Es wird empfohlen, sich vor Veranstaltungen, gemeinsamen Trainings oder Treffen mit besonders gefährdeten Personen testen zu lassen.

Gemäss Artikel 4 der COVID-19-Bundesverordnung (SR 818.101.24) müssen Betreiber von Einrichtungen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko minimiert wird für:

- a. Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer; und
- b. die im Betrieb oder an der Veranstaltung tätigen Personen.

2. Grundsätze zur Nutzung der Turn- und Sportanlagen

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger

Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger dürfen drinnen und draussen ohne Personenbegrenzung trainieren und auch Sportarten mit Körperkontakt ausführen. Die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Flawil können durch die Vereine für die Trainings der Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger unter Einhaltung folgender Regeln genutzt werden:

- Erwachsene Begleitpersonen müssen bei Indoor-Trainings von Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger eine Maske tragen.
- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten keine Einschränkungen. Wettkämpfe dürfen stattfinden, jedoch ohne Publikum.

Personen mit Jahrgang 2000 oder älter

Die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Flawil können durch die Vereine für die Trainings von Personen mit Jahrgang 2000 oder älter unter Einhaltung folgender Regeln genutzt werden:

- Für die Vereinsaktivitäten ist ein aktuelles Schutzkonzept nötig. Die Vereine sind selber dafür verantwortlich ein solches Konzept auszuarbeiten. Die Schutzkonzepte der Dachorganisationen sind massgebend.
- Aktivitäten drinnen und draussen mit max. 15 Personen
- In Innenräume muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden d.h. es sind nur Trainingsaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig.
- Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden.
- Wettkämpfe sind ohne Publikum erlaubt jedoch nur unter Einhaltung der oben erwähnten Punkte bezüglich Maskenpflicht und Abstandsregelung.

Für schulische Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur mit Kindern und Jugendlichen in der obligatorischen Schule sind keine Einschränkungen vorgesehen. Für Aktivitäten mit Jugendlichen in Klassen der Sekundarstufe II gelten die Vorgaben für den nichtprofessionellen Bereich gemäss Artikel 6e und 6f der Covid-Verordnung besondere Lage vom 28. Oktober 2020, mit Ausnahme der Beschränkung der Gruppengrösse (es können z.B. auch alle Kinder und Jugendliche im Klassenverbund mitturnen und Theater spielen). Das heisst, dass die Vorgaben zu Maskenpflicht und Abstandsregelung einzuhalten sind.

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Veranstaltungen, Trainings, Anlässen, etc. teilnehmen. Die Veranstalterin / der Veranstalter muss die Teilnehmenden vorgängig darüber informieren und Personen die trotzdem erscheinen umgehend nach Hause schicken.

Die Distanzregel von 1.5 Metern Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung und trotz Maskentragpflicht bestmöglich einzuhalten.

3. Benutzungszeiten

Die Benutzungszeiten richten sich nach den Reservierungsbestätigungen und dem Liegenschaftsreglement sowie der Bewilligung zur Benutzung von Turn- und Sportanlagen. Die Gemeinde Flawil behält sich vor, Änderungen in der Zuteilung der Halle vorzunehmen.

4. Benutzung von Sportmaterial

Das Sportmaterial in den Turn- und Sporthallen kann von den Vereinen uneingeschränkt benutzt werden, sofern es zur Verfügung steht.

5. Reinigung der Geräte nach dem Training / der Veranstaltung

Die Turn- und Sportgeräte sind nach dem Training bzw. der Veranstaltung zu reinigen. Es stehen den Vereinen Reinigungsmittel vor Ort zur Verfügung. Bei den Aussenanlagen müssen die Vereine selber für Reinigungsmittel besorgt sein.

Die Türgriffe und Handläufe werden durch den Hauswartdienst regelmässig gereinigt. Die Hygiene und Sauberkeit der Turnhallenräumlichkeiten, WC-Anlagen, Garderoben und Duschen richten sich nach dem normalen Reinigungsplan vor COVID-19.

6. Genehmigung / Inkrafttreten / Gültigkeit

Der Geschäftsleiter Bau und Infrastruktur hat dieses Corona-Schutzkonzept am 16. April 2021 genehmigt und per 19. April 2021 in Kraft gesetzt. Es gilt bis auf Widerruf.

Flawil, 16. April 2021

Gemeinde Flawil

Bau und Infrastruktur

René Bruderer
Geschäftsleiter